

09.01.2025

Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung lediglich eine Phrase?

Ein Faktencheck

Würde die autonome Stiftung Ruhegehaltskasse für die ehemals Beschäftigten der DAG unseren sowohl stiftungs- als auch arbeitsrechtlich verankerten Leistungsanspruch wie bis zum Jahr 2011 gemäß Satzung und gemäß dem historischem Stifterwillen erfüllen, gäbe es keinen Anlass für diesen KLARTEXT. Worum geht es also?

Gemäß der Protokollnotiz zu Abschnitt V der Leistungsrichtlinien der Ruhegehaltskasse (Stiftung) beschränkt sich die Wertanpassung unserer Ruhegehälter nur dann auf 25% des Rentenanpassungssatzes, wenn sich ver.di als Arbeitgeberin auf tatsächliche wirtschaftliche Gründe berufen könnte. Eine Voraussetzung, die gemäß aktueller Rechtsprechung des BAG (3 AZR 15/20) vom 23.02.2021 nicht gegeben ist. Realität stattdessen: Seit 2012 ein Wertverlust unserer Betriebsrente im Vergleich zur gesetzlichen Rente in Höhe von 22,5 Prozent.

Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG erhöht zum 01. Januar des darauffolgenden Jahres die Ruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen um den Satz, den das jeweilige **Rentanpassungsgesetz als Anpassungssatz** vorsieht.

Protokollnotiz:

Sofern aus Gründen des **§ 16 BetrAVG** eine Anpassung gem. Abschnitt V unterbleibt, werden die Ruhegehälter, die Witwen-/Witwer- und Waisenunterstützungen gleichwohl um **25 % des gesetzlichen Rentenanpassungsgesetzes** erhöht.

Leistungsrichtlinien der Stiftung Ruhegehaltskasse als auch der geltenden Betriebsvereinbarung

Die Ruhegehaltskasse sollte dazu beitragen, den bisherigen Lebensstandard annähernd zu erhalten. Die jährlichen Mittelzuweisungen seitens der DAG erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden damit durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht.

Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung im Zuge der ver.di-Gründung sollte künftig die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse garantieren. Gleichzeitig wurde sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind. Beides ist inzwischen nicht mehr gewährleistet.

Renten Kürzung mittels vorgeblicher Überzahlung

Und um dem ganzen auch noch die Krone aufzusetzen, haben die Stiftungsorgane 2024 zudem die widerrechtliche Rückerstattung einer vorgeblichen Überzahlung für den Zeitraum 2022 bis 2024 umgesetzt. Sie verhöhnern damit eine dem Anspruch zugrunde liegende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes. Aufgrund der Entscheidung des BAG sah sich zumindest ver.di als Arbeitgeberin veranlasst, im Juli 2022 eine rückwirkende Anpassung unserer Betriebsrenten um 2,41% vorzugeben.

Für die Stiftungsorgane blieb es hingegen bei der Priorität „Vermögensbetreuungspflicht“. Die Ansprüche der VersorgungsempfängerInnen wie auch der historische Stifterwille: belanglos. Eine Stiftung mit losgelöster Geschäftsgrundlage!

Nun fällt es Arbeitsgerichten - wie bereits berichtet - zu, diese faktische Kürzung rechtmäßig zu korrigieren.

Jeglicher Versuch der Selbsthilfeinitiative mittels Einbeziehung vorhandener gewerkschaftlicher Kompetenz seitens ver.di endeten bisher ohne konkretes Ergebnis. Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) selbst bezeichnet sich inzwischen als „Zahlstelle“ von ver.di. Letzteres lässt kaum eine Interpretation zu. Und die Stiftungsaufsicht prüft.

Kein externer Zugriff auf das Stiftungsvermögen

2004 hat der ver.di-Bundesvorstand erstmals versucht, auf eine in den Leistungsrichtlinien vorgesehene Wertanpassung zu verhindern. Dem hat die Stiftungsaufsicht einen Riegel vorgeschoben. *„Soweit überhaupt die Voraussetzungen des § 16 BetrAVG vorliegen, ist die Übertragung der Anpassungsentscheidung auf die Ruhegehaltskasse nicht zu beanstanden.“* (Justizverwaltungsamt, Stiftungsangelegenheiten, mit Datum vom 04. Juni 2012)

Inzwischen hat uns der Kollege Meister vom ver.di-Bundesvorstand sogar bestätigt, dass die Ruhegehaltskasse als Stiftung nach Hamburger Recht frei agieren kann und ausdrücklich nicht an Hinweise oder Weisungen seitens des ver.di-Vorstandes gebunden ist.

Wie ist es nun möglich, dass trotz unstrittiger Autonomie der Stiftungsorgane sowie unmittelbarer Rechtsprechung des BAG eine verbindlich vorgegebene Wertanpassung unserer Ruhegehälter dennoch unterbleibt?

Vergleichszeitraum 2012 bis 2025:

Verbraucherpreisindex plus 30,9%
Bruttogehaltsentwicklung ver.di plus 39,50%
Ruhegehälter plus 15%
Gesetzliche Rente plus 37,5%

Die skandalöse Antwort: Der Stiftungsvorstand hat sich seit dem 01.01.2012 mit der Arbeitgeberin ver.di verständigt, zu Lasten der VersorgungsempfängerInnen übereinstimmend zu agieren!

Fehlende finanzielle Belastung des ver.di-Haushaltes

Das LAG Hamburg 2012 hat die Klage einer unrechtmäßigen Kürzung der Wertanpassung noch zurückgewiesen. Allerdings hatte ver.di auch nicht im Ansatz eingeräumt, dass sie neben den Beitragseinnahmen über Erträge aus Vermögen verfügt.

Nach den vom BAG neuerdings entwickelten Maßstäben hat die Arbeitgeberin ver.di nunmehr umfassend zu Einnahmen, Vermögen und Vermögenserträgen vorzutragen und zu begründen, warum ihre Gesamteinnahmen nicht ausreichen, um eine Betriebsrentenerhöhung zu ermöglichen.

Die wirtschaftliche Lage einer Gewerkschaft steht demnach einer Anpassung der Betriebsrenten nur dann entgegen, wenn sie im Fall einer Rentenanpassung ihrem Vereinszweck nicht weiter auf dem erreichten Niveau gerecht werden kann. So die aktuelle Rechtsprechung des BAG (3 AZR 15/20).

Seitens des BAG wurde damit (endlich) ausdrücklich klargestellt, dass ein direkter Bezug zwischen verweigerter Rentenanpassung und der Haushaltslage bestehen muss.

Tatsache bleibt, dass die wirtschaftliche Lage der Arbeitgeberin ver.di absehbar absolut ohne Bedeutung ist, da die Betriebsrenten zu 100% aus dem Stiftungsvermögen finanziert werden.

So bleibt die Frage, ob die Stiftungsorgane völlig unbedarft, fahrlässig oder aber gar vorsätzlich die diesbezügliche Rechtsprechung des BAG ignoriert haben.

BAG-Rechtsprechung gilt auch für ver.di

Die attestierte Stiftungsautonomie als auch gerade die BAG-Rechtsprechung zur Auslegung des § 16 BetrAVG lassen keine Auslegung zu. Dies beinhaltet die Berücksichtigung der Belange der VersorgungsempfängerInnen genauso wie die korrekte wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers. Letzteres ist seit 2012 aufgrund unvollständiger Vermögensauflistung seitens ver.di nicht gewährleistet. Das aktuelle BAG-Urteil hat ver.di jedenfalls ohne Wenn und Aber in die Schranken verwiesen.

„Eine Gewerkschaft kann im Hinblick auf die grundrechtlich geschützten Interessen der Betriebsrentner nicht ihr ganzes Vermögen und dessen Erträge zum Streikfond erklären, sofern sie ihr Vermögen regelmäßig auch für andere Zwecke nutzt, und es der Berücksichtigung bei der Anpassungsentscheidung entziehen.“ Auch kann ver.di nicht, so das BAG weiter, „... durch eine Satzungsbestimmung ihre gesetzlichen Pflichten zur Anpassungsprüfung nach § 16 BetrAVG ausschließen.“ BAG (3 AZR 15/20)

Werterhalt unserer betrieblichen Altersversorgung nur per Arbeitsgerichtsentscheidung?

Der Weg zu einem uneingeschränkten Werterhalt bezieht nun wiederum die Einbeziehung des Arbeitsgerichtes ein. Diesmal allerdings mit der Empfehlung des Bundesarbeitsgerichtes und demensprechender Erfolgsaussicht.

1. Es soll festgestellt werden, dass die dem Kläger durch ver.di mitgeteilte Ruhegehaltserhöhung um 1,14 % unwirksam ist.
2. ver.di soll verurteilt werden, die Ruhegehaltskasse (Stiftung) anzuweisen, dem Kläger ab 01.01.2025 ein um 4,57 % erhöhtes Ruhegehalt zu zahlen.

Eine erste Klage wurde bereits beim Arbeitsgericht Dresden eingereicht. Zumindest eine weitere befindet sich in der Vorbereitung. Bereits am 29.01.2025 findet der erste Gütetermin statt

Gleiches muss gleichbehandelt werden, wesentlich Ungleiches ungleich!

Ein höchst kritischer Punkt bei der ver.di-Gründung: die Sicherung der betrieblichen Altersversorgung. Anders als in der DAG wurde es versäumt, die Unterstützungskassen vom Umlage- auf ein Kapitaldeckungsverfahren umzustellen.

Über Jahrzehnte wurde so ein Deckungskapital aufgebaut, das die Erfüllung künftiger Leistungsverpflichtungen ermöglicht und das stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins-)Vermögen ausgewiesen wurde.

Information zur Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG, 15.11.2004

In der Gründungsphase von ver.di wurde insofern zwischen den beteiligten Gewerkschaften Einvernehmen darüber erzielt, dass die DAG ihre Ruhegehaltskasse nicht in ver.di integrieren wird.

Diese Sonderstellung der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für ehemals Beschäftigte der DAG wurde vor der ver.di-Gründung zwischen den Gründungsgewerkschaften vereinbart und ist damit ein Teil der Geschäftsgrundlage des Verschmelzungsprozesses zu ver.di.

Die ÖTV wies ein nominelles Vermögen von 713 Millionen DM aus, jedoch waren bei dieser Berechnung nach internen Angaben lediglich Pensionsverpflichtungen für zehn Jahre berücksichtigt. Bei Anwendung gleicher Bilanzierungsgrundsätze wie DAG und DPG wären vielmehr für den im Vergleich zur DAG dreimal größeren Apparat der ÖTV rund 800 Millionen bis 1 Milliarde Mark erforderlich gewesen, um alle Verpflichtungen kapitalmäßig rückzudecken.

ver.di: Portrait und Positionen, Müller, Niedenhoff, Wilke, div 2002

Die Gewerkschaften HBV und IG Medien besaßen bescheidene Vermögenswerte oder waren zum Zeitpunkt der Verschmelzung faktisch vermögenslos. (ver.di: Portrait und Positionen).

Das konsolidierte äquivalente Eigenkapital von ver.di setzte sich zu zwei Dritteln aus dem Vermögen der DAG und zu einem Drittel aus dem der DPG zusammen. Ohne diese finanzielle Grundlage hätte es keine Gewerkschaft ver.di gegeben.

Umso wichtiger festzuhalten:

Die Versorgungslasten der Anwärter und Empfänger von Ruhegehaltszahlungen der ehemals ÖTV, HBV und IG Medien werden aus dem allgemeinen ver.di-Haushalt finanziert.

Den Ruhegehaltsanwärtern der ehemaligen DAG werden hingegen keinerlei Leistungen aus dem Haushalt von ver.di gewährt. Der Haushalt von ver.di ist vielmehr in den vergangenen 24 Jahren durch die Zahlungen der Ruhegehaltskasse (Stiftung) für ehemals Beschäftigte nicht mit einem Cent belastet worden.

Durch den Verzicht der RGK-Stiftungsorgane, vom ver.di-Bundesvorstand für die Ruhegehaltszahlungen aus ver.di-Beschäftigungszeiten den rechtlich möglichen Aufwendungsersatzanspruch geltend zu machen, dürfte zudem das Stiftungsvermögen der DAG-Ruhegehaltskasse den ver.di-Haushalt seit 2012 schätzungsweise um mehr als 50 Mio. Euro entlastet haben.

**Heino Rahmstorf Susanne Kirchner Peter Stumph
Ina Johannsen Theodor Walter Waltraud Heimann
Anne von Strom Jürgen Grund Elisabeth Wiemers
Horst Freter Christl Böhm**

TERMINVORSCHAU

**Das nächste Treffen der der Selbsthilfeinitiative ehemaliger DAG-Beschäftigter:
16./17.05.2025 im Bildungszentrum Walsrode**

P.S.: Der vollständige Klagetext (Muster) zur Durchsetzung des Werterhaltes unserer betrieblichen Altersversorgung kann selbstverständlich angefordert werden.

Kontakt: stumphmeckenheim@gmail.com heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>